

der Wurzel gepackt werden. Auch die zweite Möglichkeit, nämlich ein allgemeines Kurpfuscherverbot zu erlassen, ist vielfach als unzweckmäßig bezeichnet worden. Verf. führt in überzeugender Weise aus, daß die gegen ein solches eigenes Gesetz angeführten Gründe nicht stichhaltig sind, daß vielmehr diese Form nicht nur berechtigt, sondern auch sehr vorteilhaft sein würde. Endlich sei es außerdem aus verschiedenen Gründen notwendig, das grundsätzliche Kurpfuschereiverbot auch in das in Vorbereitung befindliche neue Strafgesetzbuch aufzunehmen, da sich ein bezüglicher Paragraph im Österreichischen Strafgesetz seit nunmehr fast 80 Jahren gut bewährt habe, wenngleich dieser der neueren Entwicklung des Kurpfuschertums nicht mehr hinreichend Rechnung trage.

Erich Hesse (Berlin).○

**Hellwig, Albert:** Ist eine wirksame Bekämpfung des Kurpfuschertums mit den durch das geltende Recht gebotenen Handhaben möglich? Münch. med. Wschr. 1929 II, 1218—1220 u. 1258—1260.

Kurierfreiheit hin, Kurierfreiheit her — darüber besteht kein Zweifel, daß die Kurpfuscherei sich in den 6 Jahrzehnten außerordentlich ausgedehnt hat. Traurig sind nicht nur die wenigen, wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung öffentlich bekanntgewordenen Fälle, vielmehr die unzähligen verheimlichten. Nur das öffentliche Interesse an der Volksgesundheit rechtfertigt ein Vorgehen dagegen. Der Staat ist sich seiner Pflicht auch bewußt, wie die zahlreichen und vielseitigen Fürsorgebestrebungen beweisen. Die Artikel 120 und 122 der Reichsverfassung sprechen dafür. Von der Aufklärung alles Heil zu erwarten, wäre geradezu frivol. Genügen also die gesetzlichen Handhaben? Es kommt auf die abstrakte Gefährlichkeit der Kurpfuscherei an, nicht nur auf den konkreten Fall. Betrug, Wucher, unlauterer Wettbewerb, das Sich-als-Arzt-Bezeichnen, das Ausüben der Heilkunde im Umherziehen sind neben fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung die einzigen bisher angreifbaren Punkte. Erst der § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geht vorbeugend weiter. Aber auch die Fassung der die erstgenannten Punkte behandelnden Gesetze ist derart, daß die Kurpfuscher leicht entschlüpfen können. Absichtlichkeit, Bewußtheit, Böswilligkeit, Erkennungsvermögen, Fahrlässigkeit sind nicht leicht nachzuweisen. Selbst die landesrechtlichen Beschränkungen der Ausübung der Gewerbefreiheit (Meldung beim Kreisarzt, Befähigungsnachweis u. a.) wirken nicht genügend hemmend. „Die Straftaten der Kurpfuscher gehören mit zu denjenigen, die die schlechtesten Aussichten haben, bestraft zu werden.“ Die Zeugenaussagen, „Sachverständige“ verteidigen den Kurpfuscher, der die gegnerischen als befangen ablehnt. Alles in allem höchst unbefriedigende, eines Kulturstaates unwürdige Zustände, die eine Änderung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der Verschärfung verlangen.

Sieveking (Hamburg).○

### Spuren nachweis. Leichenerscheinungen. Technik.

**Cattaneo, Luis:** Erfahrungen über Anaphylaxie in ihrer gerichtlich-medizinischen Verwendung. (Argentin. Med. Ges., med. u. toxikol. Sekt., Buenos Aires, Sitzg. v. 19. VII. 1929.) Rev. Especial. méd. 4, 461—472 (1929) [Spanisch].

Versuche an Meerschweinchen: Bei Verwendung von maceriertem Muskel und Knochen einer 48 Stunden alten Leiche und von maceriertem Muskel einer Mumie fiel die anaphylaktische Reaktion positiv aus, mit Präparaten von einem alten menschlichen Knochen und von Knochen der Mumie dagegen negativ. Was die Serumpräcipitation betrifft, so war die Reaktion negativ mit von der Mumie stammenden Muskellösungen, während die anaphylaktische Reaktion sich umgekehrt verhielt. Demnach gibt es keine unbedingte Übereinstimmung zwischen den beiden Reaktionen, besonders hinsichtlich der Versuche mit Teilen der Mumie. Es haben also die Autoren Recht, wenn sie anraten, diese beiden biologischen Reaktionen unter sich zu vergleichen und sich nicht auf nur die eine oder andere zu verlassen.

Ganter (Wormditt).

**Palmieri, V. M.: I segni oculari della morte.** (Die Zeichen des Todes am Auge.) Riforma med. 1929 II, 1214.

Verf. untersucht, welche Veränderungen am Auge für die Diagnose des eingetretenen Todes verwertet werden können. Von diesen Zeichen bespricht er: den Verschluß bzw. das Offenbleiben der Lidspalte, die Empfindlichkeit der Bindeglocke und Hornhaut, die Hypotonie des Bulbus und die Faltung der Hornhaut, den bleifarbenen Saum in der Gegend des Limbus, die agonale Miosis und die postmortale Mydriasis, die Reflextaubheit der Pupille, die mittels Ophthalmoskopie erhobenen Zeichen (das Leerwerden der Gefäße, der Zerfall der Blutsäule, die Graufärbung der Aderhaut, das Verschwommenwerden der Papille) und den Versuch, durch subconjunctivale Injektionen von Fluorescin das Fehlen einer Blutströmung im Auge nachzuweisen. Es stellt sich heraus, daß keines dieser Zeichen sich mit derartiger Beständigkeit vorfindet, daß die Diagnose des erfolgten Todes auf Grundlage desselben gestellt werden kann. Ebensowenig gibt es postmortale Veränderungen am Auge, die mit einiger Sicherheit die Zeit zu bestimmen erlauben, die nach dem Tode verflossen ist. *Horník* (Triest).

**Tamaru, Yotsuchi: Studien über die postmortale Veränderung der Pupillenweite.** (Path. Inst., Univ. Okayama.) Okayama-Igakkai-Zasshi 41, 1972—2028 (1929) [Japanisch].

Verf. stellte über die postmortale Veränderung der Pupillenweite an Menschen und Tieren Untersuchungen an und kam zu folgenden Ergebnissen. 1. Die beim Tod erweiterten Pupillen kontrahieren sich in allen Fällen, außer beim Kaninchen, allmählich im Verlauf von 12 bis 24 Stunden und beginnen sich erst dann zu erweitern. Beim Kaninchen dagegen erweitert sich die Pupille beim Tod nicht so bedeutend; sie beginnt erst nach dem Tode sich allmählich zu erweitern, und die Pupillenweite erreicht nach 12—24 Stunden ihren höchsten Grad. 2. Die Temperatur beeinflußt die postmortale Pupillenveränderung. Kälte ( $0^{\circ}$ ) beschleunigt die Verkleinerung und Wärme ( $37^{\circ}$ ) die Erweiterung oder verhindert wenigstens die Kontraktion. Strahlen beeinflussen sie dagegen nicht. 3. Arzneimittel (Eserin, Pilocarpin, Atropin, Homatropin, Adrenalin, Cocain) wirken auf die Pupille nach dem Tod mit eigener Wirkung.

*Autoreferat.*

**Klein, Alexander: Die Identifizierung durch die Zähne bei Brandkatastrophen. Ihre forensische Bedeutung.** (Zahnärztl. Inst., Univ. Wien.) Schweiz. Mschr. Zahnheilk. 39, 607—628 (1929).

Bekanntlich ist in vielen Fällen bei verkohlten, verstümmelten und verwesten Leichnamen eine Agnoszierung einzige und allein durch die Zähne möglich. Der Verf. schlägt vor: 1. Der gerichtsärztlichen Kommission, die betraut ist, nach einer Brandkatastrophe Agnoszierungen vorzunehmen, muß immer ein zahnärztlicher Sachverständiger beigegeben werden, dem die Aufgabe zufällt, bei schwierigen Fällen einen genauen Status der Gebisse der betreffenden Individuen sowie eine bis ins Detail gehende Notierung der in ihren Gebissen ausgeführten künstlichen Arbeiten (Füllungen, Stiftzähne, Kronen, Brücken, Prothesen usw.) aufzunehmen. 2. Die Zahnärzte, in deren Behandlung die betreffenden Opfer gestanden sind, müssen zur Intervention herangezogen werden, um auf Grund ihrer Notierungen und Vergleiche mit den betreffenden Gebissen ihr Gutachten anzugeben und evtl. Irrtümer aufzuklären. 3. Bei der Bergung der Leichen, beim Wegräumen des Schuttus usw. nach einer Brandkatastrophe ist streng darauf zu achten, daß herausgefallene Zähne, künstlicher Ersatz, der den Brand überdauert hat, wie Kronen, Stiftzähne, Brücken und Prothesen mit Metallplatten sorgsam aufgehoben und als wichtige Kennzeichen für die Identifizierung herangezogen werden. In vielen Fällen, bei denen es keine andere Möglichkeit der Identifizierung gegeben hat, ist diese einzige und allein durch den von den Zahnärzten ausgeführten künstlichen Ersatz zu stande gekommen.

*Haberda* (Wien).

**Bianchini, G.: Contributo pratico e sperimentale allo studio della fauna cadaverica.** (Praktischer und experimenteller Beitrag zum Studium der Leichenfauna.) (Istit. di Med. Leg., Univ., Bari.) Atti Accad. Fisiocritici Siena 4, 97—106 (1929).

Verf. hat an einer kindlichen weiblichen Leiche Läsionen beobachtet, welche von einer Ameise (*Tetramorium caespitum* Lin.) erzeugt waren, und hat den experimentellen Beweis dafür gegeben, indem er ähnliche Läsionen von denselben Ameisen bei menschlichen Leichen hat erzeugen lassen.

*Romanese* (Parma).

**Trüss, Marie:** Über die Lebensfähigkeit der Tuberkelbacillen in den bacterioskopischen Präparaten. (*Mikrobiol. Abt., I. Sowjet-Inst. f. Tbk.forschg, Moskau.*) Zbl. Bakter. I Orig. 110, 148—151 (1929).

Die Tuberkelbacillen behalten in Präparaten, die in üblicher Weise fixiert, mit Methylenblau oder Ziehlschem Carbolfuchsin gefärbt und mit Alkohol oder 10proz. HCl entfärbt wurden, ihre Lebensfähigkeit und Pathogenität. Durch Entfärbung mit 20% Schwefelsäure und 15% Salpetersäure werden sie in Auswurffräparaten abgetötet, doch besteht anscheinend auch hier keine völlige Sicherheit. Diese Ergebnisse mahnen zur Vorsicht bei der Handhabung von Tuberkelbacillenpräparaten.

Kister (Hamburg).<sup>oo</sup>

● **Klopstock, M., und A. Kowarski:** Praktikum der klinischen chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungsmethoden. 9., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1929. XI, 524 S., 25 Taf. u. 51 Abb. geb. RM. 14.—.

Die neue Auflage des bewährten Leitfadens, der in gleicher Weise den Bedürfnissen des laboratoriumstätigen Arztes und seines Hilfspersonals Rechnung trägt, ist in vielen Abschnitten umgearbeitet und ergänzt worden, ohne sein handliches Format einzubüßen. Das Kapitel über Serodiagnostik gibt eine klare und dem heutigen Stande unseres Wissens entsprechende Darstellung der Wa.R. und der Flockungsreaktionen. Bei der Angabe von Nährbodenvorschriften könnten die wichtigeren Pilzmedien, z. B. Maltose-Agar, Erwähnung finden; auch vermißt man das neue Verfahren der anaeroben Züchtung nach Vordtrier. Ebenso fehlen die neueren Färbemethoden für Spirochäten.

Alfred Joseph (Berlin).

● **Handbuch der wissenschaftlichen und angewandten Photographie.** Hrsg. v. Alfred Hay. Bd. 8. Farbenphotographie. Bearb. v. L. Grebe, A. Hübl u. E. J. Wall. Wien: Julius Springer 1929. VII, 248 S., 8 Taf. u. 131 Abb. RM. 24.—.

Der 8. Band des Handbuches der wissenschaftlichen und angewandten Photographie trägt den Titel „Farbenphotographie“. Er gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Teil, von Hübl (Wien) verfaßt, stellt eine erschöpfende Behandlung der Licht- und Farbenlehre dar. Für den Lichtbildner von besonderem Interesse sind die Schlußfolgerungen, die hinsichtlich der Dunkelkammerbeleuchtung und der Verwendung von Lichtfiltern abgeleitet werden. Der zweite Abschnitt des Handbuches stammt aus der Feder Grebes (Bonn). Einleitend werden die modernen Spektrographen unter Beigabe vorzüglicher Abbildungen beschrieben. Hervorzuheben wäre eine elementare Darstellung der Theorie der Gitterspektren; anschließend sind die Methoden der Interferenzspektrographie nach Perot und Fabry sowie nach Lummer und Gehrcke erläutert. Auch die Technik der Vakuumspektrographie zur Aufnahme im Gebiete der Schumannstrahlen und der Röntgenspektrographie sind knapp dargestellt. Der dritte und letzte Abschnitt stammt von E. J. Wall † (übersetzt von A. Hay). Er handelt von der Praxis der Farbenphotographie und gibt neben eingehender Beschreibung aller Verfahren und Apparate erprobte Anleitungen in großer Zahl. Den Schluß des dritten Hauptabschnittes bildet eine Besprechung der so überaus interessanten, wenn auch praktisch selten verwendeten Verfahren, die ohne Hilfe von Filtern und Farbrastern die Herstellung farbiger Bilder gestatten. Von größtem Interesse ist die Mitteilung eines Briefes, den Seebeck an Goethe gerichtet hat. In diesem Schreiben teilt Seebeck seine interessanten Versuche farbiger Darstellungen des Spectrums auf Chlorsilberpapier mit. Diese schöne Entdeckung blieb aber vergessen. Das Seebecksche Verfahren ist der Vorläufer des Lippmannschen Verfahrens, welches ja bekanntlich die Erzeugung farbiger Bilder durch die Bildung stehender Lichtwellen ermöglicht. F. J. Wall hat alle Handgriffe und technischen Vorrichtungen dieses Verfahrens ausführlich beschrieben. Reiche Literaturangaben und vor allem die Nennung der Patente erleichtern ein Vordringen zu den Originalarbeiten. Ein ausführliches Sach- und Namensverzeichnis beschließt den Band, welchem noch eine Reihe von Tafeln angeschlossen ist, die Musterbeispiele spektrographischer Arbeiten darstellen. Der vorliegende Band wird für diejenigen Institute für gerichtliche Medizin, die häufig Aufnahmen in natürlichen Farben und Spektralaufnahmen machen, ein unentbehrlicher Ratgeber werden.

Schwarzacher (Heidelberg).

### Versicherungsrechtliche Medizin.

**Melechior, Eduard:** Aus chirurgischer Gutachtertätigkeit. (*Chir. Klin., Univ. Breslau.*) Med. Klin. 1929 II, 1011—1015 u. 1054—1058.

Bei der Begutachtung pathologischer Frakturen ist ins Auge zu fassen, ob das Trauma so erheblich war, daß es auch einen normalen Knochen hätte schädigen können. Ähnliche Gesichtspunkte gelten für die Beurteilung der subcutanen Sehnenabrisse (langer Daumen-